

**Prüfungsordnung für das Nebenfach Kultur-,
Wirtschafts- und Sozialgeographie
(Stadt- und Regionalforschung)
in den Bachelorstudiengängen
Anglistik, Romanistik, Swahilistudien,
Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion
an der Universität Bayreuth
vom 20. Juli 2001**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zeitpunkt der Nebenfachprüfung und Prüfungstermine
- § 3 Prüfungskommission und Fachprüfungsbeauftragter
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 7 Prüfung
- § 8 Prüfungsnoten
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Prüfungen von Schwerbehinderten
- § 16 Leistungsnachweise und Leistungspunkte
- § 17 Inkrafttreten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Studenten, die mit dem Nebenfach Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung) in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien oder Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfung im Nebenfach nach den Bestimmungen dieser Ordnung ab.

§ 2

Zeitpunkt der Nebenfachprüfung und Prüfungstermine

Die Prüfung soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters abgelegt worden sein.

§ 3

Prüfungskommission und Fachprüfungsbeauftragter

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Nebenfach Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung) des Bachelorstudienganges ist die Prüfungskommission zuständig. Prüfungskommission im Sinne dieser Prüfungsordnung ist die Prüfungskommission des jeweiligen Hauptfaches. ²Sie achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme der gemäß Absatz 2 speziell dem Fachprüfungsbeauftragten übertragenen Aufgaben eingehalten werden.
- (2) ¹Neben der Prüfungskommission wird ein Fachprüfungsbeauftragter vom Fachbereich der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von 3 Jahren bestellt. ²Diesem obliegen die in §§ 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 5, 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 S. 5 näher festgelegten Aufgaben.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

¹Die Prüfungsleistung nach § 7 kann abgenommen bzw. bewertet werden von einem Professor oder einem Privatdozenten der Geowissenschaften. ²Als Beisitzer kann jedes

Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in dem Nebenfach Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden.
- (2) ¹ Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im Wesentlichen entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) ¹ Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ² Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³ Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹ Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern. ² Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 6

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) Die Meldung zu einer Prüfungsleistung ist innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekanntgegebenen Frist schriftlich bei der Prüfungskanzlei einzureichen.
- (2) ¹Der Fachprüfungsbeauftragte gibt durch Aushang einen Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. ²Er teilt dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach der Festsetzung der Noten mit.
- (3) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Nebenfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studienleistungen und die Prüfungsleistung bei den Akten der Prüfungskanzlei eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (siehe jeweilige Studienordnung im Bachelorstudiengang des Hauptfaches). ³Erbrachte Studienleistungen und bestandene Prüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" zugerechnet. ⁴Die Punktzahl der Prüfung ergibt sich aus den Angaben in § 16. ⁵Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.
- (4) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu der Prüfungsleistung an, dass er diese zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gilt die nicht fristgerecht abgelegte Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (5) ¹Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung der Prüfung verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Fachprüfungsbeauftragten eine Nachfrist gewährt werden. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

§ 7

Prüfung

- (1) ¹Als Prüfungsleistung im Sinne von § 2 ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer abzulegen. ²Als Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

Modul 1: Unterseminar Einführung in die Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie/Human Geography, Unterseminar Einführung in die Raumforschung und Raumplanung/Urban and Regional Planning, Übung Kartographie II

Modul 2: Hauptseminar Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie/Human Geography, Exkursion 1-4 tagig

Modul 3: Seminar Area Studies, Projektseminar Allgemeine Geographie, Projektseminar Regionale Geographie, Exkursion 7 Tage.

³Die Form der Leistungsnachweise entspricht den Vorgaben der Studienordnung fur den Diplomstudiengang Geographie in der jeweils gultigen Fassung.

- (2) ¹Die mundliche Prufung wird von einem Prufer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgefuhrt. ²Der Beisitzer fertigt uber die mundliche Prufung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prufung, Gegenstande und Ergebnis der Prufung, die Namen des Prufers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist vom Prufer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁴Die Note fur die mundliche Prufungsleistung wird vom Prufer gema § 8 festgesetzt.
- (3) ¹Bei der mundlichen Prufung werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nachsten zwei Semester der gleichen Prufung unterziehen wollen, im Rahmen der raumlichen Moglichkeiten als Zuhorer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhorer ausgeschlossen.
- (4) Die Beratung und Bekanntgabe des Prufungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der offentlichkeit.

§ 8 Prufungsnoten

Fur die Beurteilung der Prufungsleistung wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prufungsleistung ermoglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich uber den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer	

Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

§ 9

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note in der Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle 14 Leistungspunkte entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang des Hauptfaches erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die im Absatz 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Die Fachnote gemäß § 8 wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Prüfungsleistung mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.

§ 10

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

11

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung beim Fachprüfungsbeauftragten zu stellen. ² Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³ Der Fachprüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskanzlei unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Die Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt trifft die Prüfungskommission. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Fachprüfungsbeauftragte zur Fortsetzung der Prüfung einen neuen Prüfungstermin fest. ⁶Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (2) ¹Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. ²Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. ³Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft die Prüfungskommission.

- (3) Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Prüfungen von Schwerbehinderten

¹ Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ² Auf schriftlichen Antrag kann die Prüfungskommission festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt. ³ Der Antrag ist bei der Einschreibung in den jeweiligen Bachelorstudiengang vorzulegen. ⁴ Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 16
Leistungsnachweise und Leistungspunkte

		Fach- semester	SWS/ Tage	Leistungs- punkte
<u>Modul 1: Grundlagen</u>				
V	Einführung in die Geographie	1.	2	2
US*	Einführung in die Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie/Human Geography	2./3.	2	2+1
US*	Einführung in die Raumforschung und Raumplanung/Urban and Regional Planning	1./3.	2	2+1
Ü*	Kartographie II	1.-4.	2	2+1
Ü+G	Arbeiten im Gelände: Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie/Human Geography	3./5.	2	2
<u>Modul 2: Allgemeine Geographie</u>				
V	Wirtschaftsgeographie I-IV (Tourismus, Industrie + Gewerbe, Tertiärer Sektor, Nahrungsmittelversorgung)	1.-4.	4	4
V	Regional-Geographie/Area Studies: Deutschland	2./4.	2	2
HS*	Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie/ Human Geography	3.-5.	2	2+1
Exk.*	Allgemeine und Regionalgeographie (1-4tägige Exkursionen)	1.-6.	1-4 Tage	1
<u>Modul 3: Regionale Geographie/Area Studies</u>				
V	Ausgewählte Themen der Regionalen Geographie (z.B. Großbritannien oder USA)	4.-6.	4	4
S*	Area Studies (z.B. Großbritannien oder USA)	5.	2	2+1
P*	Ausgewählte Themen der Allgemeinen Geographie	5.	1	1+0,5
P*	Ausgewählte Themen der Regionalen Geographie/ Area Studies	5.	1	1+0,5
Exk.*	Große Exkursion mit Themenbezug zum Studium (z.B. West Midlands, Schottland, Wales, West-Irland)	5.-6.	7 Tage	2
	Summe		30	35
	Mündliche Prüfung			14
	Summe			49

Fakultative Vertiefung

Lehrveranstaltungen zu ausgewählten Themen der Regionalen Geographie oder der Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie im Umfang von 6 SWS.

Legende:

- Exk. = Exkursion
- G = Geländepraktikum
- HS = Hauptseminar
- P = Projektseminar
- S = Seminar
- Ü = Übung
- US = Unterseminar

V = Vorlesung
* = Leistungsnachweis

§ 17 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 1999/2000 ihr Studium aufgenommen haben.